

# Der Gesellschafter.

Amis und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Feuilleton Nr. 29.

89. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Inzeigen-Gebühr  
für die einspalt. Zeile aus  
gewöhnlicher Schrift oder  
deren Raum bei einmal.  
Einspaltung 10  $\frac{1}{2}$ .  
bei mehrmaliger  
entsprechend Rabatt.

Beilagen:  
Wandertafeln,  
Wastr. Sonntagsblatt  
und  
Schwäb. Landwirt.

Nr. 87

Freitag, den 16. April

1915

Amliches

K. Oberamt Nagold.

## Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot.

Zufolge der Verfügung der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel betr. die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot vom 3. April 1915 werden auf Grund der §§ 34 und 36 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Jan. 1915 in Abänderung und Ergänzung der oberamtlichen Anordnung vom 6. März ds. Js. die folgenden Anordnungen erlassen:

### 1. Allgemeines.

1. Gemeinden im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind die Gemeinden des Oberamtsbezirks Nagold.
2. Weizenauszugsmehl im Sinne dieser Vorschriften ist das gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) zugelassene Auszugsmehl (bis zu 10 vom Hundert).

Weizenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenmehl in einer Mischung, die 30 oder, solange dies zugelassen ist, weniger Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts ohne sonstigen Zusatz enthält (§ 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 100). Weizenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist ferner reines Weizenmehl, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als 93 vom 100 durchgemahlen ist.

Dem Roggenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist jede andere zugelassene Mehlarart, auf welche die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Anwendung findet, gleichgestellt, z. B. Gersten- und Hafermehl.

3. Hausbrot im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenhausbrot (Ziff. 4 Abs. 2) und Roggenbrot (Ziff. 5).
4. Weizenbrot im Sinne des § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) darf nur aus Weizenmehl bereitet werden, dem keine anderen Backstoffe als Milch, Wasser, Hefe und Salz zugesetzt sind. Der so bereite Teig darf nur zur Herstellung der in Absatz 2 bezeichneten Arten von Brot verwendet werden. Hiernach dürfen dem Weizenmehl irgendwelche anderen Zusätze, insbesondere Butter, Zucker, Eier, Rahm usw. nicht beigegeben werden und ist die Verwendung des Teigs zur Herstellung von Wecken, Milchbrot, Hörnchen, Fregeln und dergl., sowie von zuckerfreien sogenannten Kuchen, z. B. Rahm-, Zwiebelkuchen, dicken oder mürben Kuchen und ähnlichem verboten.

Für die Herstellung des nach Absatz 1 zugelassenen Weizenbrots gelten weiter folgende Vorschriften:

- a) Weizenkleinbrote dürfen nur in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von hundert Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden. Nur in Wirtschaften und dergl. dürfen auch halbe Brote, jedoch ausschließlich an Gäste, abgegeben werden (vergl. Ziffer 27 Abs. 3 c).
- b) Weizenhausbrot darf nur in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von zwölfhundertachtzig Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden.

Zur Herstellung des Weizenhausbrots ist reines Weizenmehl zu verwenden, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

Wenn und solange zur Weizenbrotbereitung Weizenmehl, zu dessen Herstellung der Weizen nicht bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist, in einer Mischung verwendet werden darf, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder wenn und solange diesem Weizenmehl an Stelle von Roggenmehl Kartoffeln oder andere mehlarartige Stoffe (Gerstenmehl, Maismehl, Hafermehl und dergl.) zugesetzt werden dürfen (§ 3 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 31. März 1915 Reichs-Gesetzblatt S. 204), darf Weizenhausbrot auch

aus derartig gemischtem Mehl hergestellt werden. Bei der Bereitung dieses Brots muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die auf neunzig Gewichtsteile reines Weizenmehl mindestens zehn Gewichtsteile andere Mehle oder mehlarartige Stoffe enthält. Werden gequellte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile reines Weizenmehl betragen.

5. Roggenbrot im Sinne des § 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915 d. h. jede Backware, mit Ausnahme des Ruchens, zu deren Bereitung mehr als 30 Gewichtsteile Roggenmehl auf 70 Gewichtsteile von anderen Mehlen oder mehlarartigen Stoffen verwendet werden, darf nur in Stücken im Gewicht von 640 und 1280 Gramm bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden.
6. Weizenbrot im Sinne der Ziffer 4 Absatz 1 darf am Herstellungstage nicht abgegeben werden.
7. Weizenhausbrot (Ziffer 4 Absatz 2) darf wie Roggenbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

Jedes Stück ist mit einer Ziffer zu bezeichnen, die dem Tage seiner Herstellung entspricht. Die Ziffer ist auf der Oberfläche des Gebäckens Brots selbst anzubringen, sie darf also nicht nur aufgeklebt werden.

8. Hausbrot (Ziffer 3) darf an dem Tage, der auf den Herstellungstag folgt, erst von nachmittags 2 Uhr an abgegeben werden. Sonntags darf Hausbrot, das am Samstag gebacken wurde, während der zugelassenen Verkaufszeit auch vormittags abgegeben werden. Die Vorschrift des § 10 der Bundesratsverordnung vom 5. Jan. 1915-18. Febr. 1915 und der Ziffer 7, wonach das Hausbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens abgegeben werden darf, wird hiedurch nicht berührt.
9. In Bäckereien und Konditoreien dürfen Backwaren mit Ausnahme des Hausbrots nicht ausgebacken werden, wenn der Teig von einem anderen als dem Bäcker oder Konditor bereitet ist, oder wenn der Bäcker oder Konditor den Teig im Auftrag eines dritten aus den von diesem gelieferten Backstoffen bereitet hat.

10. Kuchen aller Art im Sinne des § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 dürfen nicht hergestellt werden. Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwendet werden.

### Ausnahmen.

Zugelassen sind:

- a) gerösteter Zwieback, der jedoch nur in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien, wenn diese den Hauptbetrieb bilden, sowie in Bäckereien von Verbrauchervereinigungen, die schon bisher bestanden hatten, hergestellt werden darf;
- b) dieartigen Kuchen im Sinn der genannten Bestimmung, insbes. Konditoreiwaren, die ohne Weizen- und Roggenmehl mit anderen Mehlen und mehlarartigen Stoffen, z. B. Kartoffelmehl, Kartoffelpuder, Maispuder hergestellt werden;
- c) sonstige, vom Oberamt, in besonderen Fällen mit Genehmigung oder auf Anordnung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zugelassene Gebäcke.

11. Backwaren, die außerhalb Württembergs hergestellt worden sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberamts im Bezirke abgegeben werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen. Diese Genehmigung wird regelmäßig nur dann erteilt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis der Bevölkerung vorliegt, insbesondere wenn die Zulassung besonderer Brotarten aus dringenden, ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Rücksichten auf Teile der Bevölkerung geboten erscheint und nur in dem Umfange, in dem solche Backwaren bisher schon im Bezirke verkauft worden sind.
12. Die vorstehenden Bestimmungen, Ziffer 4-11 gelten für Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb bilden, sowie entsprechend für sonstigen Verkehr von Backwaren, für Konsumentenvereinigungen und für Haushaltungen.
13. In Wirtschaften darf Brot nicht frei aufgestellt, sondern nur auf Verlangen und in der bestellten Menge an die Gäste abgegeben werden.

### 11. Regelung der Abgabe von Mehl und Brot an die unmittelbaren Verbraucher.

14. Händler, Bäcker, Verbrauchervereinigungen u. dgl. dürfen Mehl (einschließlich Dunst, Grieß und dergleichen) und Brot nur gegen solche Mehl- und Brotmarken abgeben, die von einer Kartenabgabestelle einer württ. Gemeinde (Ziffer 22) ausgegeben und mit dem Stempel dieser Gemeinde versehen worden sind. Dies gilt auch für alle sonstigen Personen, die Mehl oder Brot gegen Entgelt abgeben. Kommunalverbände, Gemeinden und die von ihnen bezeichneten Wohlfahrtsvereinigungen, die Mehl oder Brot unentgeltlich an die unmittelbaren Verbraucher abgeben, ziehen von diesen ebenfalls die entsprechenden Marken ein. Soweit jedoch die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe über den Kopfsatz der einzelnen Verbraucher hinaus stattfindet, ist die Verwendung der in dieser Verfügung vorgeschriebenen Mehl- und Brotmarken ausgeschlossen.
15. Die Verbraucher haben beim Kauf von Mehl und Brot dem Verkäufer eine Mehl- und Brotmarke abzugeben, die der gekauften Menge entspricht.
16. Die Gemeinde hat jedem Haushaltungsvorstand für jedes Mitglied seiner Haushaltung auf Antrag eine Mehl- und Brotkarte auszufolgen. Als Mitglieder der Haushaltung sind Familienangehörige, Dienstboten, Angestellte u. dergl. zu betrachten, die mit dem Haushaltungsvorstand zusammenwohnen und von ihm vollständig versorgt werden.

Den Haushaltungsvorständen stehen gleich die Vorstände von Anstalten, Kosthäusern u. dergl., die die vollständige Verpflegung ihrer Insassen, Kostgänger usw. übernommen haben.

Den Haushaltungsvorständen stehen weiter gleich diejenigen Personen ohne eigene Haushaltung, die weder Mitglieder einer Haushaltung im Sinne des Absatzes 1 sind, noch in einer der in Absatz 2 genannten Anstalten, Kosthäuser usw. vollständig versorgt werden.

Als vollständige Verpflegung gilt die Gewährung des ersten Frühstückes, Mittag- und Abendessens.

17. Eine Mehl- und Brotkarte enthält 6 abtrennbare Marken, und zwar eine Marke, die zum Bezug von 75 Gramm Weizenauszugsmehl (Ziffer 2 Abs. 1) oder 100 Gramm Weizenbrot (Ziff. 4 Abs. 1) berechtigt, 3 Marken zum Bezug von je 75 Gramm Weizenmehl oder 100 Gramm Weizenbrot und 2 Marken zum Bezug von je 850 Gramm Roggenmehl oder 1280 Gramm Hausbrot (Ziff. 3) oder 2 Stücken zu je 640 Gramm Hausbrot.

Die Marke, die zum Bezug von Weizenauszugsmehl berechtigt, kann ohne weiteres auch zum Bezug von Weizen- oder Roggenmehl benutzt werden, jede Weizenmehlmarke zum Bezug von Roggenmehl.

Dreißig Marken, die zum Bezug von Weizenauszugs- oder Weizenmehl berechtigen, können auch statt zwei Roggenmehl- oder Hausbrotmarken zum Bezug von Hausbrot verwendet werden.

Auf Grund eines amtlichen Zeugnisses werden für einzelne Personen auch Karten mit 26 Marken ausgegeben, die zum Bezug von je 75 Gramm Weizenmehl oder 100 Gramm Weizenbrot berechtigen.

Die Marken gewähren dem Inhaber, vorbehaltlich jederzeitiger Aenderung der Bezugsmenge, unter der Voraussetzung von Barzahlung Anspruch darauf, daß ihm in jeder württembergischen Verkaufsstelle für Mehl oder Brot eine entsprechende Menge Mehl oder Brot abgegeben wird, soweit der Vorrat des Verkäufers reicht. Nur die auf Weizenauszugsmehl lautenden Marken gewähren bloß Anspruch auf Abgabe von Weizenmehl oder Weizenbrot.

18. Den zum Bezug von Mehl- und Brotkarten Berechtigten wird frühestens am 10. Tage, nach dem Tage des Empfangs der vorangegangenen Karte, eine neue Karte ausgestellt. Vom zehnten Tage an ist eine neue Karte jeweils täglich erhältlich. Wenn der zehnte Tag auf einen Sonntag oder bürgerlichen Feiertag fällt und eine Kartenabgabestelle nicht ausnahmsweise auch an diesen Tagen zugänglich ist, kann die neue Karte am vorhergehenden Tage abgenommen und benutzt werden. Als Abgabetag wird jedoch in der Abgabekarte der Sonntag vermerkt (vergl. Ziffer 23 Abs. 2) und von diesem Tage an der Lauf der nächsten zehntägigen Frist berechnet. Die Abgabe von Karten kann nur während der Dienststunden der Kartenabgabestellen beantragt werden. Die Dienststunden werden nach dem Bedürfnisse vom Ortsvorsteher festgesetzt. Wenn

reichäfen auf  
Angebot von  
tehr.  
wie den prengl-  
anerbundene Heft  
lung von Kanst-  
Bei dem Mangel  
e von befeandter  
ausgezeichnetes  
era beucht. Der  
A. Mit den  
arkes Gift, das  
die Kartoffeln  
falle geraten und  
den sollen, gefahr-  
u, daß Kartoffeln  
Wasserdampfen  
r k l.  
Schweine  
620  
Wenig.  
von 100 bis 104  
" 54 " 98  
" 109 " 112  
" 100 " 107  
" 90 " 97  
" 110 " 113  
" 102 " 108  
" 84 " 100  
Samstag.  
Druck u. Ver-  
Zoller, Nagold.  
rwehr!  
s 8 Uhr  
ung  
ab.  
erung kommen  
den Kommando  
ommando.  
hichte  
lenswerte  
Daheim"  
vaben  
egs 1914  
eg  
ndlung.  
d Geschäften  
Telephon 583.







